

Anlage 2

**Ausnahmetatbestände zum Befahren der FGZ auch außerhalb der Lieferzeiten:**

Grundsätzlich ist die Stadt bei der Gewährung von Ausnahmegenehmigungen nach StVO im übertragenen Wirkungskreis tätig. Im Rahmen der Vorlage geht es darum den Ermessensspielraum der Mitarbeiter zu beschreiben und ihnen somit eine Handlungsrichtlinie zu geben. Neben den genannten regelmäßigen Ausnahmen werden die Einzelfallregelungen einer strengen Prüfung unterzogen. Dies gilt auch für darüber hinaus auftretende Anträge, die hier nicht zu regeln sind

**Regelmäßig 0-24 Uhr**

- Taxen
- Bewachungsgewerbe und Objektschutz (mit aktuellen Verträgen im Bereich der FGZ)
- Straßenbahnen und Busse im Linienverkehr und Servicefahrzeuge EVAG
- § 35 StVO ( Stadtwirtschaft, Polizei, Krankenwagen im Einsatz, Stadtbeleuchtung)
- Havariedienste (als Notdienste: Fahrstuhl, Elektro, Gas, Wasser, Abwasser)
- Abschleppunternehmen
- Bewohner

**Regelmäßig 6 bis 21 Uhr**

- Krankentransporte
- Geldtransportunternehmen (mit aktuellen Verträgen im Bereich der FGZ)
- Stadtverwaltung mit nachgewiesenem Bedarf (z.B. Postfahrer, Wartungsdienste Brunnen, Museen, Marktmeister, Bürgeramt )
- Fiaker
- Altstadtbus

**Einzelfallregelung**

- Handwerker (im konkreten Einzelfall auf Antrag), in der Regel stellt die Genehmigung zum Befahren keine Parkgenehmigung dar !
- Baustellenfahrzeuge mit konkreter Baustelle in der FGZ (auf Antrag)
- Veranstaltungsverkehre
- Umzüge
- Sonstige Einzelfälle